Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU Herrn Vothknecht Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0700/19; Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umstellung des Journal-Nr.: Leerungsrhythmus für Hausmülltonnen im Bereich der Altstadt – öffentlich-

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese Veränderung des Leerungsintervalls begründet und durchgeführt?

Rechtsgrundlage ist die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfwS). Gemäß § 11 Abs. 1 AbfwS erfolgt die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) grundsätzlich 14-täglich. Des Weiteren legt gemäß § 8 Abs. 1 AbfwS die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung fest. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch § 10 Abs. 1 AbfwS zu beachten, danach hat der Anschlusspflichtige auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

2. Welche fachlichen Gründe führen zu dieser Maßnahme, die in ihrer Konsequenz eine Verringerung der Leistung bei jetzt gestiegenen Preisen zur Folge hätte?

Da in einigen Gebieten der grundsätzlich vorgegebene Entleerungsrhythmus von 14 Tagen aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar war, sich die Gegebenheiten zwischenzeitlich aber geändert haben, wurden Eigentümer angeschrieben mit dem Ziel, durch die Umstellung des Entleerungsrhythmus eine Optimierung und somit eine wirtschaftlichere Durchführung der Touren der Entsorgungsfahrzeuge zu erreichen. Dies führt mittelfristig zu einer Verringerung der Kosten beim Einsammeln und Transport von Hausmüll, welche sich dann auch positiv auf die zukünftige Abfallgebühr auswirkt.

Seite 1 von 2

Des Weiteren soll die Verringerung der Fahrten der Entsorgungsfahrzeuge zu einer geringeren Verkehrsbelastung führen.

Auch wurde festgestellt, dass für viele Grundstücke ein sehr hohes wöchentliches Hausmüllbehältervolumen zur Verfügung steht. Im Verhältnis zu der Anzahl der jeweiligen Nutzer spricht vieles dafür, dass die Größe der bereitgestellten Hausmülltonne(n) oftmals die tatsächliche Abfallmenge deutlich übersteigt und somit eine wöchentliche Leerung der Hausmülltonnen nicht notwendig erscheint.

Im Übrigen erfolgt auch keine Verringerung der Leistung. Die Leistung "Einsammeln und Transport von Hausmüll" wird weiterhin im vollen Umfang erbracht, d.h. sämtlicher auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Hausmüll wird entsorgt.

Darüber hinaus führen die Umstellung des Entleerungsrhythmus und eine mögliche Änderung der Anzahl der Hausmülltonnen zu einer Änderung der jeweiligen Abfallgebühr. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist bei allen von der jetzigen Prüfung betroffenen Grundstücken eine Verringerung der zu zahlende Abfallgebühr zu erwarten. In den Anhörungsschreiben ist jedoch nicht explizit auf eine Gebührenänderung verwiesen worden. Die bei der Umstellung möglichen Einsparpotentiale durch Inanspruchnahme eines geringeren Behältervolumens (Vorrang der Abfallvermeidung) werden mit den einzelnen Anschlusspflichtigen bei deren Rückmeldung erörtert.

3. Was passiert mit den Haushalten, die keine Möglichkeit haben noch größere Abfallbehälter unterzubringen?

Grundstückseigentümer, die Probleme zur geplanten Umstellung beim zuständigen Fachamt angeben, werden durch die Mitarbeiter/-innen beraten. Es erfolgt immer eine Betrachtung des Einzelfalls, um individuelle Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein